

LONDON

NEW YORK



SÜDAFRIKA

BUKAREST

WIEN

GENF

PRAG

OSLO

BRÜSSEL

PARIS

JERUSALEM

LUXEMBURG

PEKING

Unsere Regeln

SPD Auslandsarbeit auf juristisch

§ § § § § § §

§ § § § § § §

Richtlinie zur Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und Bildung von Auslandsortsvereinen/ -freundeskreisen (kurz Auslandsrichtlinie) nach § 3 Absatz 6 Organisationsstatut

Aufnahme und Organisation von Auslandsmitgliedern bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

Beispiel für eine Geschäftsordnung eines Freundeskreises

Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Wahlrecht im Ausland vom Vorsitzenden der SPD Genf

§ § § § § § §

§ § § § § § §

Auslandsrichtlinie

Richtlinie zur Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und Bildung von Auslandsortsvereinen/-freundeskreisen (kurz Auslandsrichtlinie) nach § 3 Absatz 6 Organisationsstatut

Beschlossen vom Parteivorstand am 30. März 2009

I. Grundsätze

Das Tätigkeitsgebiet der SPD und ihrer Auslandsortsvereine/-freundeskreise ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

Parteimitglieder und Beitrittswillige, die ihren Lebensmittelpunkt zumindest vorübergehend im Ausland haben, beteiligen sich im Rahmen eines Auslandsortsvereines/-freundeskreises oder des Internationalen Ortsvereins Bonn an der politischen Arbeit der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands.

Mitglied des Auslandfreundeskreises kann nur sein, wer Mitglied der SPD ist. Es wird vom Parteivorstand jedoch ausdrücklich begrüßt, wenn sich im Ausland lebende Deutsche in einen Auslandsortsverein/-freundeskreis einbringen. Auch die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.

Der/die Sprecher/in des Auslandsfreundeskreises muss Mitglied der SPD sein.

II. Aufgaben

Die Auslandsortsvereine/-freundeskreise und der Internationale Ortsverein Bonn nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung und begleiten die Arbeit der SPD.

Sie bieten den im Ausland lebenden deutschen Staatsbürgern Ansprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten.

Sie pflegen und intensivieren den Kontakt zu den uns nahe stehenden Parteien im Ausland.

III. Organisation

Jede/r deutsche Staatsangehörige kann unabhängig vom Wohnsitz Mitglied der SPD sein. Eine Doppelmitgliedschaft mit einer Partei, die der SPE oder der SI angehört, ist seitens der SPD zulässig.

Auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können Mitglied der SPD werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben. Für Doppelmitgliedschaften in Parteien gilt die gleiche Regelung wie für Deutsche. Über Ausnahmen entscheidet der SPD-Parteivorstand.

Die Auslandsfreundeskreise sind keine Gliederungen der Partei, sondern Foren nach § 10 Absatz 2 Organisationsstatut. Der SPD-Parteivorstand betreut die Auslandsfreundeskreise organisationspolitisch.

Möchten im Ausland lebende Deutsche einen Auslandsfreundeskreis gründen, so teilen sie dies dem Parteivorstand mit, der über die Anerkennung als Auslandsfreundeskreis der SPD entscheidet.

Parteimitglieder des Auslandsfreundeskreises werden in der Mitgliederdatei des Landesverbandes Berlin als Mitglieder geführt.

Einen Antrag auf Mitgliedschaft leitet der Auslandsfreundeskreis mit einem Votum an den Landesverband Berlin weiter. Abweichend von § 3 Organisationsstatut entscheidet der Landesvorstand Berlin über die Aufnahme der Mitglieder. Gegen dessen Entscheidung kann der

oder die Beitrittswillige oder der Auslandsfreundeskreis Einspruch beim Parteivorstand einlegen. Die Entscheidung des Parteivorstandes ist endgültig.

Sofern ein Mitglied regelmäßig den Aufenthaltsort im Ausland wechselt oder im entsprechenden Land kein Auslandsfreundeskreis gegründet und anerkannt worden ist, kann es Mitglied im Internationalen Ortsverein Bonn werden.

Bestehende Ausnahmegenehmigungen bleiben wirksam.

Sofern ein Mitglied seinen Heimatortsverein nicht verlassen oder ein Beitrittswilliger Mitglied in dem für seinen letzten inländischen Wohnsitz örtlich zuständigen Ortsverein werden möchte, soll ihm eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden nach § 3 Absatz 5 Organisationsstatut. Sein Recht zur Teilhabe im Auslandsfreundeskreis bleibt davon unberührt.

IV. Rechte und Pflichten

Die Auslandsortsvereine/ -freundeskreise besitzen ein Antragsrecht zum Bundesparteitag. Dem Sprecher des Auslandsfreundeskreises werden die Mitgliederdaten der SPD-Mitglieder, die in seinem Organisationsbereich leben, zur Verfügung gestellt. Hierzu muss das Mitglied sein Einverständnis erklärt haben.

Die Auslandsfreundeskreise erhalten keine Anteile vom Mitgliedsbeitrag und sind nicht zur eigenen Kassenführung nach § 9 Finanzordnung berechtigt. Ihre Auslagen werden durch den Landesverband Berlin erstattet. Die Höchstgrenze der Erstattung entspricht 15 Prozent des Beitrags.

Jährlich ist zu Beginn eines neuen Kalenderjahres dem Parteivorstand ein Bericht über die Aktivitäten, die aktiven Mitglieder, die im Freundeskreis mitwirkenden Nichtmitglieder von dem/der Sprecher/in zu übermitteln.

V. Schlussbestimmung

Hinsichtlich aller weiteren Punkte, die nicht durch das Statut oder diese Richtlinie geregelt werden, geben sich die Auslandsfreundeskreise eine Geschäftsordnung und stellen sie dem Parteivorstand sowie dem Landesverband Berlin zur Verfügung.

Die bereits bestehenden Auslandsorganisationen Brüssel, Luxemburg und Kapstadt sowie der Internationale Ortsverein Bonn werden weiterhin als Auslandsortsvereine mit den bestehenden Rechten und Pflichten und einer organisatorischen und wirtschaftlichen Anbindung an folgende Gliederungen geführt:

Auslands-OV Brüssel: Unterbezirk Aachen-Stadt (LV NRW)

Auslands-OV Luxemburg: Unterbezirk Saarbrücken (LV SL)

Auslands-OV Kapstadt: Kreis Berlin-Mitte (LV BE)

Internationaler Ortsverein Bonn: Unterbezirk Bonn (LV NRW).

Der Parteivorstand überprüft nach jedem ordentlichen Parteitag diese Richtlinie und strebt einen regelmäßigen Austausch mit den Auslandsortsvereinen/ -freundeskreisen und dem Internationalen Ortsverein Bonn an.

Aufnahme und Organisation von Auslandsmitgliedern bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien

| | |
|---|---|
| <u>Von</u> Referat Mitgliederwerbung und -entwicklung Abt./Ref.: I/2 Name: Jens Hartung | Datum: 7.7.2010 Zeichen: jha Telefon: - 590 |
| Aufnahme und Organisation von Auslandsmitgliedern bei den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien | |

Jürgen Hitzges wurde am Rande der Sitzung des Arbeitskreises Integration und Migration mit der These konfrontiert, dass die anderen Parteien in Deutschland die Integration von Auslandsmitgliedern und Mitgliedern mit Migrationshintergrund besser organisieren als wir.

Dieser Vermerk erläutert die unterschiedliche Herangehensweise der Parteien in den Bereichen Aufnahme von Mitgliedern und Organisationsstrukturen für Mitglieder die im Ausland leben. Die Betrachtung dieser Teilaspekte ergibt, dass die anderen Parteien in Deutschland hier keinen Vorsprung vor der SPD haben.

Die Integration von Mitgliedern mit Migrationshintergrund in die Parteiarbeit wird in diesem Vermerk nicht erörtert.

Aufnahme von Mitgliedern

Die SPD erlaubt es allen Menschen weltweit Mitglied zu werden. Mindestvoraussetzungen sind das Alter von 14 Jahren, die Anerkennung der politischen Grundsätze und des Statutes und keine gleichzeitige Mitgliedschaft in einer konkurrierenden oder einer Partei, deren Zielsetzung den Zielen der SPD widerspricht. Aufnahmen von Mitgliedern im Ausland werden entweder durch bestehende Inlands- oder Auslandsortsvereine und durch Auslandsfreundeskreise nach Rücksprache mit dem LV Berlin vollzogen.

Ähnlich weit geht im Grunde genommen nur DIE LINKE, wobei dies nur aus der Nichtregelung in der Satzung abgeleitet werden kann. Aufnahmen erfolgen immer über einen Gebietsverband.

Die CDU hat als Voraussetzung für die Mitgliedschaft entweder die Staatsbürgerschaft in einem Land in der EU oder für andere Ausländer ein Mindestaufenthalt in Deutschland von 3 Jahren. Die Mitgliedschaft erlischt bei Entzug der Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland. Deutsche im Ausland werden vom jeweiligen Auslandskreisverband oder vom KV Berlin Mitte (Sitz AA) aufgenommen.

Die CSU verlangt ebenfalls die EU-Staatsbürgerschaft oder den Nachweis des Wohnsitzes in Deutschland für die letzten 3 Jahre. Sie ermächtigt den Generalsekretär Deutsche im Ausland aufzunehmen, die dann zentral geführt werden.

Die FDP erlaubt jedem der in Deutschland lebt die Mitgliedschaft. Ausländer müssen mindestens 2 Jahre in Deutschland gewohnt haben. Ausländer verlieren ihren Mitgliedsstatus wenn sie Deutschland verlassen. Deutsche im Ausland dürfen auch Mitglied werden. Sie werden von der existierenden Auslandsgruppe aufgenommen oder vom Bundesvorstand. Mitglieder können hier auch zentral geführt werden.

Bündnis 90/Die Grünen erlauben ebenfalls jedem in Deutschland lebenden die Mitgliedschaft, koppeln dieses Recht aber bei im Ausland lebenden Deutschen an deren Wahlrecht bei Wahlen zum Deutschen Bundestag. Aufnahmen erfolgen immer über einen Gebietsverband.

Übersicht über die Praxis der Anbindung von Parteimitgliedern im Ausland

Die Anbindung und die Rechtezuweisung von Mitgliedern im Ausland werden von den im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien sehr unterschiedlich gehandhabt. Bei SPD, CDU, CSU und FDP erfolgt die Koordination der Auslandsstrukturen zentral durch den Bundesvorstand. Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke versuchen die Auslandsmitglieder regional zuzuordnen. Bündnis 90/Die Grünen, CSU und die FDP halten Fördermitgliedschaften oder sogenannte zentrale Mitgliedschaften beim Bundesverband vor.

Am weitesten geht die FDP, die Auslandsgruppen mit Landesverbandsstatus bildet. Zuständig hierfür ist der Bundesvorstand. Die Auslandsgruppe Europa hat das Recht zwei stimmberechtigte Delegierte zum Bundesparteitag zu entsenden. Alle anderen Auslandsgruppen entsenden je ein Delegierten mit Rederecht. Entsprechend können Auslandsgruppen auch Mitglieder aufnehmen. Die Aufnahme von Mitgliedern in Gebieten ohne Auslandsgruppe wird vom Bundesvorstand vorgenommen. Es wird für diese Fälle die Mitgliedschaft beim Bundesverband ermöglicht. Die Auslandsgruppe Europa hat darüber hinaus zwei Mandate in der sogenannten Europaversammlung der FDP (Listenaufstellung Europawahl) und ein Delegiertenmandat für den Kongress der Europäischen Liberalen Demokratischen Reformpartei (ELDR). Diese werden vom Bundesparteitag gewählt.

Die SPD erlaubt die Mitgliedschaft von im Ausland lebenden Mitgliedern entweder in einem bestehenden Auslandsfreundeskreis im Land, dem Internationalen OV in Bonn oder einem Ortsverein in Deutschland. Mitglieder in Auslandsfreundeskreisen verzichten teilweise auf Mitgliedsrechte (Delegierter beim UB-Parteitag). Auslandsfreundeskreise und Auslandsortsvereine haben Antragsrecht zum Bundesparteitage.

Die CDU vergibt Auslandsgruppen den Status eines Kreisverbandes und ordnet diese parteiorganisatorisch zu. Zuständig hierfür ist der Bundesvorstand. Der einzig existierende Auslandskreisverband Brüssel-Belgien wird ausschließlich vom Bundesvorstand betreut. Die Einrichtung von Auslandskreisverbänden wird restriktiv gehandhabt. Es existiert im Moment nur der Kreisverband Brüssel - Belgien mit einem festen Delegiertenmandat beim Bundesparteitag. Alle anderen Auslandsmitglieder werden im Kreisverband Berlin-Mitte geführt, der auch für eventuelle Neuaufnahmen zuständig ist. Freundeskreise können im Ausland gebildet werden, sie haben keine gesonderten Rechte. Die CSU erlaubt die Gründung von Auslandsverbänden ab 7 Mitglieder. Es bedarf der Zustimmung des Präsidiums. Bestehende Auslandsverbände entsenden je einen beratenden Delegierten zum CSU-Parteitag.

Bündnis 90 / Die Grünen und Die Linke lassen die Bildung von Auslandsgruppen zu. Diese werden aber immer einer regionalen deutschen Organisationsgliederung zugeordnet und unterliegen den Regelungen für Organisationsgliederungen in Deutschland. Auch hier ist jeweils der Bundesvorstand für die Zuordnung zuständig. Gesonderte Delegiertenregelungen für Bundesversammlungen gibt es nicht.

Vergleich der Satzungen

Mitgliederaufnahme in Deutschland und im Ausland

| | | |
|-----------|--|---|
| SPD | <p>§ 2 Mitgliedschaft, Mindestalter Zur Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gehört jede Person, die die Mitgliedschaft erworben hat. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p><u>Auslandsrichtlinie der SPD</u> III Organisation Auch Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit können Mitglied der SPD werden, auch wenn sie ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben. Einen Antrag auf Mitgliedschaft leitet der Auslandsfreundeskreis mit einem Votum an den Landesverband Berlin weiter. Abweichend von § 2 Organisationsstatut entscheidet der Landesvorstand Berlin über die Aufnahme der Mitglieder.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Mensch ab 14 kann Mitglied werden - Auslandsfreundeskreise stimmen die Aufnahme mit dem LV Berlin ab - Auslandsortsvereine und Internationaler OV Bonn nimmt Mitglieder analog zu „normalen“ OV's auf |
| CDU | <p>§ 4 (Mitgliedschaftsvoraussetzungen) (2) Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union nicht besitzt, kann als Gast in der Partei mitarbeiten. Er kann in die Partei aufgenommen werden, Statut der CDU wenn er nachweisbar seit mindestens drei Jahren ununterbrochen im Geltungsbereich des Grundgesetzes wohnt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Staatsbürger eines Landes in der europäischen Union ab 16 Jahre kann Mitglied werden. - Alle Anderen müssen mind. 3 Jahre in Deutschland leben, das Mitgliedsrecht erlischt bei Entzug der deutschen Aufenthaltsgenehmigung - Die Auslandskreisverbände entscheiden über die Aufnahme von Deutschen im Ausland - Wenn nicht vorhanden, entscheidet der Kreisverband Berlin-Mitte (Sitz AA) |
| CSU | <p>§ 3 Voraussetzungen der Mitgliedschaft (1) Mitglied der CSU kann werden, wer die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt, 2. bereit ist, ihre Ziele zu fördern, 3. keiner anderen politischen Partei angehört, 4. das 16. Lebensjahr vollendet hat, 5. die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und 6. nicht infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder das Wahlrecht verloren hat.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Staatsbürger eines Landes in der europäischen Union ab 16 Jahre kann Mitglied werden. - Alle Anderen müssen mind. 3 Jahre in Deutschland leben - Der Generalsekretär acht das recht Mitglieder im Ausland aufzunehmen. Sie werden zentral oder in einem Auslandsverband geführt |
| FDP | <p>§ 2 – Mitgliedschaft (1) Jeder, der in Deutschland lebt, kann Mitglied der Partei werden, wenn er das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt. Personen, die infolge Richterspruchs die Amtsfähigkeit, die Wählbarkeit oder das Wahlrecht nicht besitzen, können nicht Mitglied der Freien Demokratischen Partei sein. Die Aufnahme von Ausländern setzt im Regelfall einen Aufenthalt von 2 Jahren in Deutschland voraus. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft in Auslandsgruppen [§ 8 Abs. (5)] bleiben unberührt. (6) Über Aufnahmeanträge von Deutschen, die ihren Wohnsitz außerhalb Deutschlands haben, entscheidet der Bundesvorstand, so weit nicht eine Auslandsgruppe für die Aufnahme zuständig ist.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder in Deutschland lebende ab 16 Jahre kann Mitglied werden. Ausländer müssen 2 Jahre in Deutschland gelebt haben, sie verlieren ihren Mitgliedsstatus wenn die Deutschland verlassen. - Deutsche mit Wohnsitz im Ausland können Mitglied werden - Die Auslandsgruppen nehmen Mitglieder auf. - Wenn nicht vorhanden, entscheidet der Bundesvorstand. - Zentral geführte Mitgliedschaft ist möglich |
| Die Linke | <p>§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft (1) Mitglied der Partei kann sein, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder ab 14 kann Mitglied werden - Aufnahme wird vom Mitglied erklärt und muss veröffentlicht werden |

| | | |
|-------------------------|--|---|
| | <p>programmatischen Grundsätzen bekennt, die Bundessatzung anerkennt und keiner anderen Partei im Sinne des Parteiengesetzes angehört.</p> <p>(2) Die Mitgliedschaft in der Partei wird durch Eintritt erworben. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Eintrittserklärung gegenüber dem zuständigen Kreisvorstand oder dem Parteivorstand.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - keine gesonderten Regeln für Eintritte im Ausland |
| Bündnis 90 / Die Grünen | <p>§ 4 AUFNAHME VON MITGLIEDERN</p> <p>(5) Deutsche Staatsangehörige, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, aber zum Deutschen Bundestag wahlberechtigt sind, können ihre Mitgliedschaft bei einem nach § 4 (1) zuständigen Gebietsverband ihrer Wahl beantragen. Über die Aufnahme entscheidet das jeweils zuständige Gremium.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder ohne Altersbeschränkung kann Mitglied werden - Im Ausland nur Aufnahme möglich für Wahlberechtigte zum Deutschen Bundestag |

Organisatorische Anbindung der Mitgliederzusammenschlüsse im Ausland

| Partei | Satzungsregelung im Wortlaut | Interpretation |
|--------|---|--|
| SPD | <p>§ 3 Aufnahme</p> <p>(6) Die Stellung von Parteimitgliedern und Beitrittswilligen, die ihren Lebensmittelpunkt im Ausland haben, und die Bildung von Auslandsortsvereinen regelt der Parteivorstand durch Richtlinie.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - historisch gewachsene Auslandsortsvereine haben Bestandsschutz und sind einem KV/UB in Deutschland angegliedert - neue Zusammenschlüsse nur noch als Forum des SPD-Parteivorstandes mit besonderen Rechten (Auslandsfreundeskreise) - zentrale Koordination durch Parteivorstand |
| CDU | <p>§ 18 (Kreisverbände)</p> <p>(8) Der Bundesvorstand beschließt mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Parteivorsitzenden und des Generalsekretärs über Errichtung, Tätigkeitsgebiet, Bezeichnung und parteiorganisatorische Zuordnung der Auslandsverbände der CDU. Er koordiniert, soweit erforderlich, die Zusammenarbeit der Auslandsverbände untereinander sowie mit der Bundespartei und den jeweils zugeordneten Landesverbänden. Die Satzungen der Auslandsverbände und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Generalsekretär.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Auslandskreisverbände werden durch den Bundesvorstand beschlossen und zugeordnet - Zentrale Koordination der Auslandskreisverbände durch Bundesvorstand |
| CSU | <p>2. Auslandsverbände</p> <p>Im Ausland lebende CSU-Mitglieder können sich gebietsweise, insbesondere nach Maßgabe der kommunalen und regionalen Gliederung des jeweiligen Landes, zu CSU-Verbänden unter entsprechender Bezeichnung zusammenschließen (Auslandsverband).</p> <p>Einem solchen Auslandsverband gehören alle im bezeichneten Gebiet lebenden Mitglieder ohne weiteres Aufnahmeverfahren an.</p> <p>Zur Gründung eines Auslandsverbandes sind mindestens sieben Mitglieder notwendig; sie bedarf der Zustimmung des Präsidiums.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Auslandsverbände dürfen ab einer Mitgliedszahl von 7 gegründet werden. - Dies bedarf der Zustimmung des CSU-Präsidiums |

| | | |
|-----|---|---|
| FDP | <p>§ 8 – Gliederung</p> <p>(1) Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Auslandsgruppen haben den Status eines Landesverbandes - Der Bundesvorstand ist für die Einrichtung und Koordination der Auslandsgruppen zuständig |
|-----|---|---|

| | | |
|-------------------------|---|---|
| | <p>(4) Auslandsgruppen der Freien Demokratischen Partei werden zugelassen, wenn sich mindestens 30 FDP-Mitglieder in einem organisatorisch erfassbaren Bereich zusammenschließen. Für das Verfahren ist der Bundesvorstand zuständig, der in besonders begründeten Fällen von der Mindestmitgliederzahl für die Gründung einer Auslandsgruppe nach unten abweichen kann.</p> <p>(5) Die Satzungen von Auslandsgruppen und ihre Änderungen bedürfen der Genehmigung durch den Bundesvorstand.</p> | |
| Die Linke | <p>§ 13 Kreisverbände</p> <p>(4) Der Parteivorstand kann Kreisverbände im Ausland bilden und diese einem Landesverband mit dessen Zustimmung zuordnen.</p> <p>(9) Innerhalb eines Kreisverbandes können Basisgruppen/Basisorganisationen frei gebildet werden. Näheres regeln die Kreisverbände. Basisgruppen im Ausland können mit Zustimmung des Parteivorstandes gebildet werden, sie sind einem Kreisverband zuzuordnen.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Auslandsgruppen sind Kreisverbänden oder Basisgruppen gleichgestellt - Der Parteivorstand ist für die Bildung zuständig und ordnet sie einer regionalen Gliederung innerhalb Deutschlands zu |
| Bündnis 90 / Die Grünen | <p>§ 1 NAME UND SITZ</p> <p>(2) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist eine Partei im Sinne des Grundgesetzes, ihr Arbeitsgebiet sind die Länder Baden- Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Bei zwischen- und überstaatlichen Organisationen und diplomatischen Vertretungen der Bundesrepublik, an denen eine ausreichende Anzahl von Mitgliedern der Partei lebt und arbeitet, können Ortsverbände eingerichtet werden. Diese gehören zur regionalen Parteigliederung am Sitz der Bundesregierung, soweit nicht die Aufnahme durch einen anderen Kreisverband erfolgt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Ortsverbände im Ausland möglich. Sie gehören zur Parteigliederung Berlin - Mitglieder im Ausland können auch regionalen Gliederungen angehören |

Delegierten- und Antragsrechte der Auslandsverbände

| | | |
|-----|--|---|
| SPD | <p><u>Auslandsrichtlinie der SPD</u></p> <p>IV. Rechte und Pflichten</p> <p>Die Auslandsortsvereine/ -freundeskreise besitzen ein Antragsrecht zum Bundesparteitag.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Antragsrecht für Bundesparteitag besteht für anerkannte Auslandsorganisationen - Keine Delegierte für Auslandsfreundeskreise |
| CDU | <p>§ 28 Zusammensetzung des Bundesparteitages)</p> <p>(2) Die vom Bundesvorstand anerkannten Auslandsverbände entsenden ungeachtet ihrer Mitgliederzahl jeweils einen Delegierten zum Bundesparteitag.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Auslandskreisverband entsendet einen stimmberechtigten Delegierten zum Bundesparteitag |
| CSU | <p>5. Verbindung zur Gesamtpartei</p> <p>Die Vorsitzenden des Auslandsverbandes haben im Parteitag beratende Stimme.</p> <p>Vertreter der Auslandsverbände im Parteivorstand ist der Sprecher der CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Jeder Auslandsverband entsendet einen Delegierten mit beratender Stimme zum CSU Parteitag. |
| FDP | <p>§ 13 - Teilnahme, Rede- und Stimmrecht</p> <p>(2) Der Bundesparteitag besteht aus 662 Delegierten. Davon werden 660 Delegierte von den Landesparteitagen der Landesverbände gewählt. Zwei Delegierte werden von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe Europa gewählt. Die übrigen Auslandsgruppen entsenden je einen nicht stimmberechtigten und von der Mitgliederversammlung der Auslandsgruppe gewählten Vertreter zum Bundesparteitag.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - Die Europa-Auslandsgruppe entsendet 2 stimmberechtigte Delegierte zum Bundesparteitag - Alle Anderen entsenden je 1 Delegierten ohne Stimmrecht aber mit Rederecht - Die Europa-Auslandsgruppe hat 2 Delegierte beim Europaparteitag und 2 Grundmandate bei der Wahl der Vertreter der FDP in der Europäischen Liberalen Demokratischen Reformpartei ELDR |

| | | |
|-------------------------|--|--|
| Die Linke | <p>§ 16 Zusammensetzung und Wahl des Parteitag (1) Dem Parteitag gehören mit beschließender Stimme an: a) 500 Delegierte aus den Gliederungen, b) die Delegierten des anerkannten Jugendverbandes, c) die Delegierten aus den bundesweiten innerparteilichen Zusammenschlüssen. Dem Parteitag können weitere Delegierte mit beratender Stimme angehören.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - keine gesonderten Delegiertenmandate für Auslandsmitglieder - Rechte der Auslandsmitglieder sind analog zu Inlandsmitgliedern |
| Bündnis 90 / Die Grünen | <p>§ 12 DIE BUNDESVERSAMMLUNG (1) Die Bundesversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Delegierten werden auf der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung des Kreisverbandes gewählt.</p> | <ul style="list-style-type: none"> - keine gesonderten Delegiertenmandate für Auslandsmitglieder - Rechte der Auslandsmitglieder sind analog zu Inlandsmitgliedern - Anträge an Bundesversammlung durch 20 Mitglieder möglich |

Jens Hartung
SPD Parteivorstand
Referat Mitgliederwerbung und -entwicklung
Willy-Brandt-Haus
Wilhelmstraße 141
10963 Berlin
Telefon (030) 259 91 - 590, Fax (030) 259 91 - 315
E-Mail: jens.hartung@spd.de

SPD Freundeskreis Paris

Geschäftsordnung

Neben dem Statut der SPD und der Auslandsrichtlinie des Parteivorstandes gelten für den SPD Freundeskreis Paris folgende Geschäftsordnung:

- 1.) Der Freundeskreis organisiert alle 4 – 6 Wochen eine Versammlung.
- 2.) Dem Vorstand des Freundeskreises gehören 8 gewählte Mitglieder an: ein/e Vorsitzende/r und sieben Stellvertreter/innen. Die jeweiligen Aufgabenbereiche werden im Vorstand zugeordnet.
- 3.) Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, die Wahl soll jeweils nach dem Rentrée stattfinden. Wahlberechtigt sind nur SPD Mitglieder, die in Frankreich wohnhaft sind.
- 4.) Für Mitgliederversammlungen mit Wahlen werden Teilnahmelisten erstellt, in der die Anwesenden angeben, ob sie SPD Mitglieder sind und per Unterschrift ihren Wohnort und ihre Ortsvereinszugehörigkeit bestätigen. Diese Listen werden mit dem Protokoll der Wahlergebnisse dem Parteivorstand übersandt.
- 5.) Bei Abstimmungen über inhaltliche Fragen können auch anwesende Nichtmitglieder teilnehmen.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung am 01. Dezember 2008

Änderungen beschlossen in den Mitgliederversammlungen am 10.09.2009 und 12.10.2010

Deutsche im Ausland

Genf, 01-09-2011

Viele Deutsche haben im Ausland gelebt oder leben im Ausland. Mit der Europäischen Union und der Globalisierung gibt es noch mehr gute Gründe, als Deutscher im Ausland zu leben und aktiver deutscher Staatsbürger bleiben zu wollen.

Die Bundesrepublik Deutschland ist der Staat, den sich alle seine Bürger gegeben haben und den sie, nach Grundgesetz, auch durch Mitwirken der Parteien weiterformen. Dieser Staat hat seinen Bürgern gegenüber die Verpflichtung, sie alle, auch die im Ausland, nach Möglichkeit am politischen, kulturellen und sonstigem Leben Deutschlands teilnehmen zu lassen. Dabei ist Europa, auch durch den Willen der Bürger, kein Ausland mehr und täglich erleben wir, die Deutschen im Ausland, Touristen, Geschäftsreisende, Wissenschaftler und Kulturschaffende, dass es auch mit der übrigen Welt sehr viele Gründe zu gutem Zusammenleben gibt.

Was an Teilnahme möglich ist, sollte regelmäßig überprüft werden. Insbesondere die modernen Informations- und Kommunikationstechnologien erlauben ein wesentlich weitergehendes Miteinander als es Botschaften, Konsulate, Goethe-Institute, Deutsche Welle und anderes bisher gestatten.

Dabei ist vordringlich¹, den Deutschen im Ausland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, also gerade auch an Bundestagswahlen und Europawahlen nicht nur zu ermöglichen, sondern auch praktikabel zu machen. Das ist bei der derzeitigen, beschämenden Wahlbeteiligung von einigen Prozent der Deutschen im Ausland nicht erreicht. Die Teilnahme an einer dieser Wahlen ist ein mehrmonatiger Hürdenlauf, der ein Übermaß an eigener Initiative benötigt. Diese Prozedur muss revidiert werden. Jedoch sagt der Bundeswahlleiter², dass die Prozedur nicht vereinfacht werden kann.

Weiterhin ist die politische Willensäußerung der Deutschen im Ausland dadurch beeinträchtigt, dass Auslandswähler dem letzten Wahlkreis zugeschlagen werden, in dem sie in Deutschland gemeldet waren. Ihre eventuellen Beiträge spielen dort keine Rolle und sie können eigentlich nichts mitgestalten.

Bezeichnenderweise gibt es keine belastbaren, deutschen Zahlen zu Deutschen im Ausland. Nach OECD³ leben etwa 3 Millionen in Deutschland Geborene im Ausland, also etwa bis zu

¹ Grundgesetz Artikel 20 „Artikel 20 [Verfassungsgrundsätze – Widerstandsrecht]

(1) Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Bundesstaat.

(2) Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volke in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt.“
Bundesgesetzblatt, auch: <https://www.btg-bestellservice.de/pdf/10060000.pdf>

² Private Mitteilung

³ <http://www.oecd.org/dataoecd/27/5/33868740.pdf> , vgl. Seite 10, chart 2. Es ist nicht klar, ob alle noch deutsche Staatsbürger sind, wohl aber die Mehrzahl.

Es ist interessant, aus der Zusammenfassung zu zitieren: “. . . This reflects, among other reasons, the increasing international movements that have been taking place following the fall of the Iron Curtain and in conjunction with the growing globalisation of economic activity. Despite these increased movements and the heightened policy interest in this area, the quality and comparability of international data on migration have scarcely kept pace.”

4% aller deutschen Staatsbürger. Als eigenes „virtuelles Bundesland“ wäre das an Bevölkerungszahl irgendwo an achter oder neunter Stelle, nach Berlin, von dann 16+1 Ländern. Hätte eines der mittelgroßen Länder nur eine ständige Wahlbeteiligung von einigen Prozent, gäbe es einen Aufschrei⁴ und man wäre sich wohl einig, dass dringend etwas geändert werden müsste.

Andere Länder wie zum Beispiel Italien und Frankreich erreichen wesentlich höhere Wahlbeteiligungen ihrer im Ausland lebenden Bürger. Es ist also möglich und es fehlt in Deutschland offenbar an Problembewusstsein.

Als Lösungsansatz für Deutschland bieten sich die Konsulate und Botschaften an. Sie geben deutsche Pässe aus und verlangen dazu alle nötigen Unterlagen, wie letzten Wohnort in Deutschland, Zweitwohnsitz in Deutschland, Aufenthaltsberechtigung im Gastland und Adresse, Familienstand, Geburtsurkunde, Informationen zu Doppelstaatlichkeit und was sonst noch relevant sein könnte, Nationalität, Aufenthalt und Wahlberechtigung unzweideutig festzustellen.

Sie führen ohnehin Notfalllisten deutscher Staatsbürger mit ihren Adressen in dem betreffenden Land. Sie könnten den Zweck dieser Listen zu einem Wählerverzeichnis erweitern und von deutschen Mitbürgern im Ausland die entsprechenden Erklärungen einfordern, die sie als Wahlberechtigte identifiziert.

Um die politische Gestaltungsmöglichkeit der Auslandsdeutschen zu ermöglichen, sollte man auch erwägen, geeignete „Auslandswahlkreise“ einzurichten, in denen Kommunikation auch mittels Informationstechnologien zu ermöglichen wäre bei gleichzeitiger Wahrung der Datensicherheit.

In Europa kann die EU-Kommission mit Ihren technisch, wissenschaftlichen Programmen gut dazu beitragen, geeignete Informations- und Kommunikationsstrukturen zu entwickeln außerhalb der kommerziellen sozialen Netze.

Im Zusammenhang mit politischer Willensbildung in Deutschland muss auch von den Parteien gesprochen werden. „Die Parteien wirken bei der politischen Willensbildung des Volkes mit⁵“. Wollen sie diesem ihren Verfassungsauftrag gerecht werden, sollten sie auch für die Auslandsdeutschen geeignete Strukturen bereitstellen. In der SPD wird die Schaffung eines „Auslandsortsvereins“ erwogen und wahrscheinlich auch verwirklicht. Dort gibt es schon eine Vielzahl von „Auslandsfreundeskreisen“⁶. Wegen der eingeschränkten Werbemöglichkeiten der Parteien im Ausland bieten sich Amtshilfe durch Botschaften und Konsulate an. Diese bieten ohnehin Listen von deutschen Aktivitäten in ihren Staaten an. In der Schweiz⁷ gibt es da diverse „Deutsche Klubs“, die deutsche Bahn und viele andere, nicht jedoch

⁴Vgl. letzte Ergebnisse der Bundestagswahl 2009:

http://www.bundeswahlleiter.de/de/bundestagswahlen/BTW_BUND_09/ergebnisse/bundesergebnisse/themen/arten/

⁵ Grundgesetz Artikel 21

⁶ Der Autor dieses Beitrages war jahrelang Leiter des SPD Freundeskreises Genf, der seit 30 Jahren existiert.

⁷ http://www.bern.diplo.de/contentblob/1543034/Daten/1202542/Download_Deutsche_Vereine.pdf

irgendeine politische Tätigkeit, wie ein SPD-Kreis in Genf oder die FES Niederlassung⁸ in Genf.

Die weitgehende Amtshilfe, die sich Behörden von Bund und Ländern geben sollen⁹, erstrecken sich nur eingeschränkt auf Parteien und Ihre Gliederungen im Ausland, insbesondere, was die Zusammenarbeit von Auslandsdeutschen mit den Parteien angeht. Das kann man ändern.

Im Europaparlament haben sich Parteien gleicher Zielsetzung zu gemeinsamen Fraktionen zusammengeschlossen. Sie können Protokolle zu gegenseitiger Wahlhilfe formulieren, in denen in ihren respektiven Ländern auf Wahlen und wichtige Themen hingewiesen wird. Parteien können ausländische Bürger auch zu Doppelmitgliedschaften zulassen. Dies ist umso interessanter, da in Europa ausländische Staatsbürger schon weitgehend zur Teilnahme an Gemeindewahlen zugelassen werden.

Schlussendlich, für permanent im Ausland lebende Deutsche, die an allen bürgerlichen Rechten und Pflichten von Gastland und Heimatland teilnehmen wollen, bietet sich dann die Doppelstaatsangehörigkeit an. Sie sollte nicht nur geduldet, sondern zumindest in Europa und zur besseren Integration, auch erleichtert und gefördert werden.

Jeder Pass aus der EU ist auch ein europäischer Pass. Es wäre gut, diesen Passinhabern zusätzlich zu ihren nationalen Rechten auch generell aktives und passives Wahlrecht zumindest in Gemeinde- oder Regionalwahlen bei langjährigem Aufenthalt im Gastland zu geben.

In vielen Schweizer Kantonen haben Ausländer nach mehrjährigem Aufenthalt aktives Wahlrecht in Gemeinden.

⁸ <http://www.fes-globalization.org/geneva/>

⁹ **GG: Artikel 35 [Rechts-, Amts- und Katastrophenhilfe]**

(1) Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.